

99005025016000, 99005025016000

Anerkennung als Pharmaberater beantragen

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/221597601/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99005025016000, 99005025016000
Leistungsbezeichnung I	Anerkennung als Pharmaberater beantragen
Leistungsbezeichnung II	Anerkennung als Pharmaberater beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Arzneimittel (005)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Befähigungs- und Sachkundenachweise

Modul	Sachverhalt
	(2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	27.03.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_75.html
Teaser	Wenn Sie als Pharmaberater oder Pharmaberaterin tätig werden möchten, müssen Sie über die erforderliche Sachkenntnis verfügen. In bestimmten Fällen kann dafür eine Anerkennung der Sachkenntnis erforderlich sein.
Volltext	Pharmazeutische Unternehmer oder Pharmazeutische Unternehmerinnen dürfen nach dem Arzneimittelrecht nur Personen mit entsprechender Sachkenntnis beauftragen, hauptberuflich Angehörige von Heilberufen aufzusuchen, um diese über Arzneimittel fachlich zu informieren (Pharmaberater und Pharmaberaterinnen). Diese Sachkenntnis besitzen 1. Apotheker und Apothekerinnen oder Personen mit einem Zeugnis über eine nach abgeschlossenem Hochschulstudium der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder der Veterinärmedizin abgelegte Prüfung, 2. Apothekerassistenten und Apothekerassistentinnen sowie Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als technische Assistenten in der Pharmazie, der Chemie, der Biologie, der Human- oder Veterinärmedizin, 3. Pharmareferenten und Pharmareferentinnen. Die zuständige Behörde kann eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend

Modul

Sachverhalt

anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist.

Erforderliche Unterlagen

- Unterschriebener Lebenslauf (tabellarisch) mit allen erlangten Berufsnachweisen und dem beruflichen Werdegang
 - Eine Kopie des Abschlusszeugnisses/Diploms
 - Unterlage über den genauen Ablauf und Inhalt der Ausbildung inklusive Angaben der Fächer/Stunden
 - Gegebenenfalls Bestätigung des (künftigen) Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin mit Angaben des Arbeitsortes
 - Gegebenenfalls Gleichwertigkeitsbescheid (für in Drittländern erworbenen Berufsabschlüsse)

Hinweis:

Für die Anerkennung eines in einem Drittstaat erworbenen Berufsabschlusses müssen Sie einen Gleichwertigkeitsbescheid vorweisen. Der Bescheid stellt die Gleichwertigkeit beziehungsweise teilweise Gleichwertigkeit Ihres Berufsabschlusses mit einem deutschen Berufsabschluss (dem so genannten Referenzberuf).

Voraussetzungen

Voraussetzung ist die Gleichwertigkeit der abgeschlossenen Ausbildung.

Für die Anerkennung sind die Prüfungsverordnungen der einzelnen Ausbildungs- und Studienfächer relevant.

Ausnahmen bei denen kein Antrag gestellt werden muss:

Insofern die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses in den Studiengängen nach dem Arzneimittelrecht oder eines ausländischen Berufsabschlusses in den Berufen nach dem Arzneimittelrecht durch eine zuständige deutsche Behörde oder Institution beschieden wurde, bedarf es keinen Antrag auf Prüfung der Gleichwertigkeit nach dem Arzneimittelrecht.

Modul	Sachverhalt
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes beziehungsweise nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	Wenn Sie den Antrag auf Anerkennung gestellt haben, wird die zuständige Stelle hierüber zeitnah entscheiden.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist abhängig von der Vollständigkeit und dem Umfang der eingereichten Unterlagen. Sie kann somit individuell variieren.
Frist	Die Anerkennung kann erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und Klärung offener Fragen sowie fachlicher Bewertung der Gleichwertigkeit erfolgen. Fristen setzt das Arzneimittelrecht nicht.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Alle Dokumente, welche nicht auf Deutsch verfasst wurden, werden in Form einer Übersetzung benötigt. Übersetzungen werden akzeptiert, wenn sie von einem in Deutschland, den übrigen Vertragsländern des EWR oder der Schweiz bestellten oder beeidigten Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Übersetzerinnen erstellt wurden. Übersetzungen, die außerhalb Deutschlands, des EWR oder der Schweiz gefertigt wurden, werden grundsätzlich nicht anerkannt. Ausnahme: Bereits in einem Drittstaat erstellte Übersetzungen sind einem in Deutschland bestellten oder beeidigten Dolmetscher und Dolmetscherinnen oder Übersetzer und Übersetzerinnen zur Prüfung der Richtigkeit vorzulegen und danach hier einzureichen.
Rechtsbehelf	• Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein) • Verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Pharmaberater Anerkennung • Als Pharmaberater oder Pharmaberaterin darf nur tätig werden, wer die erforderliche Sachkunde besitzt.

Modul	Sachverhalt
	• Hierzu zählen z.B. Apotheker und Apothekerinnen, Apothekerassistenten und Apothekerassistentinnen oder Pharmareferenten und Pharmareferentinnen • Auf Antrag kann die zuständige Behörde eine abgelegte Prüfung oder abgeschlossene Ausbildung als ausreichend anerkennen, die einer der Ausbildungen der genannten Personen mindestens gleichwertig ist. • Zuständig: Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Zuständig ist das Amt für Verbraucherschutz.
Formulare	
Ursprungsportal	Anerkennung als Pharmaberater beantragen, Apply for recognition as a pharmaceutical consultant